

TEILNAHME-RICHTLINIEN FÜR „BEWEGUNG UND SPORT“ (BSP)

Das Fach „Bewegung und Sport“ ist ein Pflichtfach, daher besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht (auch in den Randstunden/im Nachmittagsunterricht) **und die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme.** Für Schüler:innen, die dem Sportunterricht aus keinem der nachfolgend genannten Gründe fernbleiben, werden die betreffenden Unterrichtsstunden als **unentschuldigte Stunden** gewertet.

Grund für eine Nichtteilnahme am Sportunterricht	Schulrecht	Anmerkungen
Körperliches Unwohlsein	Es besteht Anwesenheitspflicht! (auch im Nachmittagsunterricht) Rechtlich geregelt	Können Schüler:innen wegen einer kurzfristigen Indisponiertheit (z.B. Verkühlung, Übelkeit, Kopfschmerzen, ...) am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen , da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Seitens der Lehrkraft werden diese Beeinträchtigungen berücksichtigt und den betroffenen Schüler:innen werden zumutbare Aufträge erteilt, wie z.B. Schiedsrichter:in oder Spielbeobachter:in zu sein (Regelkunde = Sozialkompetenz), motorische Grundfertigkeiten zu üben (z.B. Jonglieren) usw. Eine schriftliche Entschuldigung d. Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes für die Indisponiertheit gibt der/die betroffene Schüler:in bei dem/der Sportlehrer:in VOR der Sportstunde ab oder es erfolgt eine Information durch d. Erziehungsberechtigten via SchoolFox (ebenfalls VOR der Sportstunde).
Befreiung vom Sportunterricht	Keine Anwesenheitspflicht in Randstunden!	Eine Befreiung aus Bewegung und Sport setzt eine längere Verhinderung (mehr als 2 Wochen) voraus, z.B. bei Verletzungen, nach Operationen usw. Dafür wird der Schulärztin - Frau Dr. Pollach - das ärztliche Attest vorgelegt. Sie stellt anschließend eine Befreiung (weißer Zettel aus). Diesen bekommt d. Sportlehrer:in und er/sie trägt die Befreiung ins Klassenbuch ein. Im Zusammenhang mit einer Befreiung kann die Schulleitung darüber entscheiden, ob die Befreiung mit oder ohne Auflage von Prüfungen ausgesprochen wird. Zu berücksichtigen ist weiters, dass eine Befreiung nur aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochen werden darf und im Regelfall auch nur auf Ansuchen.
Arztbesuche während der Unterrichtszeit (bitte nur in Ausnahmefällen)	Rechtlich nicht speziell geregelt.	Grundsätzlich sind Arztbesuche in die unterrichtsfreie Zeit zu legen – d.h. ein Arztbesuch während des Unterrichts kann nur eine gut begründete Ausnahme sein. In diesem Fall ist dem/der Sportlehrer:in in der nächsten Sportstunde eine ärztliche Zeitbestätigung abzugeben, die von der Lehrkraft an den Klassenvorstand/die Klassenvorständin weitergeleitet wird.
Abwesenheit bei geblocktem Nachmittagsunterricht (z.B. Hochseilklettergarten, Erlebnisbad, Radfahren, ...)	Rechtlich nicht speziell geregelt.	Die versäumten Stunden müssen innerhalb einer vereinbarten Frist eingebracht werden, wenn ein/e Schüler:in an diesem Tag den Vormittagsunterricht besucht hat. Es gibt hierfür vom Sport-Team ein eigenes Formular , wo alle Möglichkeiten zum Einbringen der versäumten Stunden aufgelistet sind.